

# § 19 Stmk. BSOG 1979

## Sprengelangehörigkeit

Stmk. BSOG 1979 - Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

Für die Sprengelangehörigkeit ist der Standort des Gewerbebetriebes des Lehrberechtigten oder der Standort des Ausbildungsbetriebes, bei Gewerbebetrieben (Ausbildungsbetrieben) mit mehreren Standorten der Beschäftigungsort der berufsschulpflichtigen Person maßgebend.

In Kraft seit 06.11.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)